Ergänzende Individualvereinbarung zwischen Makler und Versicherer

FAIR PLAY VEREINBARUNG

Präambel

Aufgrund der nachgenannten Regelungen werden zwischen den Parteien Vereinbarungen getroffen, um fair und partnerschaftlich im Interesse der Versicherungsnehmer zusammen zu arbeiten. Die nachfolgenden Vereinbarungen ersetzen und modifizieren ggf. bestehende Vereinbarungen zwischen den Parteien und finden vorrangige Anwendung. Die nachgenannten Vereinbarungen entsprechen den geltenden gesetzlichen Regelungen und den in der Branche zugrunde liegenden Üblichkeiten. Das Ziel dieser Vereinbarung ist ein fairer und partnerschaftlicher geschäftlicher Kontakt, die Förderung der Transparenz und die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien. Diese Vereinbarung ist nicht widerruflich und nicht ordentlich kündbar.

1. Akzeptanz der Vollmacht

Der Versicherer akzeptiert die Bestandsrechte des Maklers und wird nur bei nachweislichem Zweifel die erneute oder aktualisierte Bevollmächtigung des Maklers verlangen. Der Versicherer verzichtet auf die Vorlage einer Originalvollmacht und akzeptiert die Übermittlung einer Maklervollmacht der Kunden/ Versicherungsnehmer auf technischem Wege (z. B. per Fax, E-Mail).

2. Korrespondenzpflicht

Der Versicherer akzeptiert seine Korrespondenzpflicht gegenüber dem Versicherungsmakler. Der Versicherungsmakler kann verlangen, dass er immer die gesamte Korrespondenz für seine Kunden, die Versicherungsnehmer, erhält. Ist oder war der Versicherungsmakler damit einverstanden, dass die vertragsbezogene Korrespondenz unmittelbar gegenüber dem Kunden/ Versicherungsnehmer erfolgt, so erhält der Makler immer eine Kopie der Versichererkorrespondenz.

3. Kundenschutzvereinbarung

Der Versicherer verpflichtet sich, keine Kunden des Maklers auszuspannen, oder dies auch nur zu versuchen.

4. Courtageauskunft

Der Versicherer verpflichtet sich Auskunft über alle courtagerelevanten Umstände zu erteilen. Bei einer Courtage-Monierung erfolgen durch den Versicherer eine unverzügliche Überprüfung und eine Information in angemessener Frist gegenüber dem Makler.

5. Bestandserhaltung

Der Makler erhält eine unverzügliche Information, wenn sein Courtageanspruch aus einem Versicherungsvertrag gefährdet ist (z. B. Stornogefahrmitteilung, Kündigung des VN) oder ein Versicherungsvertrag saniert oder durch den Versicherer beendet werden soll.

6. Handelsbrauch

Bestandscourtagen werden auch nach Beendigung der Zusammenarbeit ausgezahlt, solange der zugrunde liegende Versicherungsvertrag besteht. Es gilt der Schicksalsteilungsgrundsatz, dass der Makler solange die vereinbarte Courtage erhält, wie der zugrunde liegende Versicherungsvertrag fortbesteht.

7. Informationspflicht über Produktveränderungen

Der Versicherer verpflichtet sich zur unverzüglichen Information gegenüber dem Makler, wenn der Versicherer bei einem bestehenden Versicherungsvertrag ein neues Produkt in der Sparte anbietet, mit einer günstigeren Prämie oder einer erweiterten Versicherungsleistung.

©Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte, Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg, www.Kanzlei-Michaelis.de

8. Bestandsübertragung

Der Versicherer akzeptiert einen Bestandsan- oder -verkauf des Maklers, wenn die datenschutzrechtlichen Belange gewahrt sind und eine Geschäftsbeziehung mit dem Käufer und dem Verkäufer besteht oder keine besonderen Gründe vorgebracht werden können, die gegen die Eingehung einer solchen Geschäftsbeziehung entgegenstehen, damit die Betreuung der Kunden/Versicherungsnehmer gewährleistet ist.

9. Handelsbräuche

Der Versicherer akzeptiert die zu Gunsten des Maklers bestehenden Handelsbräuche.

10. Vertraulichkeit

Der Versicherer gewährt Vertraulichkeit und den Urheberschutz für die vom Makler entwickelten Rahmenverträge, Deckungskonzepte oder sonstige individuell entwickelte Schriftstücke oder die besonderen versicherungsvertraglichen Regelungen.

11. Informationspflicht zur Datenspeicherung

Der Makler wird informiert, wenn über ihn Daten oder Informationen gesammelt, gemeldet oder gespeichert werden (z. B. AVAD, etc.).

12. Übergangsregelung

Bei Geschäftsaufgabe oder Verlust der Berufszulassung erhält der Makler eine Übergangsfrist von sechs Monaten, um einen Interessenvertreter oder einen neuen Betreuer der Maklerkunden zu benennen, welcher dann den ununterbrochenen, aber noch nicht ausgezahlten Courtageanspruch für jeden bestehenden Versicherungsvertrag verlangen kann.

13. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

(1 Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

(2) Bestehende vertragliche Regelungen, die dieser Individualvereinbarung entgegenstehen sind unbeachtlich, es sei denn, diese Vereinbarungen sind für den Makler rechtlich oder wirtschaftlich vorteilhaft.

(3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Es gilt das Schriftformerfordernis zwischen den Parteien. Die Abbedingung des Schriftformerfordernisses ist nur in Schriftform möglich. Diese Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund beiderseitig kündbar.

Diese Vertragsregelungen beziehen sich auf die bisherige Zusammenarbeit zu dem Vertrag/ Courtagezusage

vom

oder zu der Vertragsnummer/ Agenturnummer

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift (Makler)	Unterschrift (Versicherer)

©Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte, Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg, www.Kanzlei-Michaelis.de